

§ 21 BaFG Marktüberwachung

BaFG - Barrierefreiheitsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Zuständigkeit

Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) zuständig.

In Kraft seit 28.06.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at